

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Windenergie

A. Problem

Das Versiegen fossiler Energievorräte ist berechenbar, außerdem ist diese Art von Energiegewinnung mit hohen Kosten für die Luftreinhaltung verbunden. Die Atomenergie ist ohnehin weder wirtschaftlich noch von den Gefahren her tragbar. Es müssen daher alle Möglichkeiten alternativer Energiequellen, insbesondere Primärenergiegewinnung und dezentrale Energieversorgung, ausgeschöpft werden. Die Windkraft bietet besonders im dezentralen Bereich eine umfassende Alternative zur herkömmlichen Energiegewinnung. Betriebswirtschaftlich ist die Windenergie zur Zeit aber noch nicht rentabel, weil eine Produktion von Windkraftanlagen oder deren Teile in Großserie noch nicht möglich ist, was die Produktion um über 100 Prozent verteuert. Grund hierfür ist, daß bei den Baugenehmigungsbehörden und den Verwaltungsgerichten eine große Unsicherheit, überwiegend ablehnende Haltung gegenüber der für solche Windenergieanlagen notwendigen bauplanungsrechtlichen Genehmigung besteht. Derzeit kämpfen die Antragsteller zwischen ein und fünf Jahren um eine Baugenehmigung für eine solche Anlage, wobei am Ende oft eine endgültige Zurückweisung steht.

Die Voraussetzungen für eine baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich aus §§ 34 und 35 Bundesbaugesetz sowie § 30 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 14 der Baunutzungsverordnung. Die darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden je nach dem Vorverständnis der Behörde und des Gerichtes unterschiedlich ausgelegt.

Die Verantwortung um die Entwicklung und Einrichtung der Windkraft, insbesondere im dezentralen Bereich der Haushaltstechnik, kann somit nicht weiterhin der Justiz überbürdet werden, indem man es ihr überläßt, ob sie die unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe in einer der

notwendigen Weiterentwicklung der Windkraft fördernden Weise auslegt oder nicht.

B. Lösung

Dem Problem der Rechtsunsicherheit bei der Genehmigung von Windkraftanlagen trägt das vorgelegte Gesetz Rechnung. Es bringt dabei zum Ausdruck, daß die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für derartige Anlagen ein vom Gesetzgeber gewünschtes und gewolltes Ziel ist.

Das Gesetz unterstützt mit Nachdruck private Initiativen im Bereich der dezentralen, umweltschonenden Energiegewinnung durch steuerliche Erleichterungen für Aufsteller von Windkraftanlagen und eine Abnahmegarantie für die produzierte überschüssige Elektrizität.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Langfristig ist eine Entlastung von Kosten, die der Allgemeinheit durch den Einsatz fossiler und atomarer Brennstoffe entstehen, zu erwarten. Durch den verstärkten Einsatz von Windenergie werden umweltbelastende Energieträger zurückgedrängt.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Windenergie

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Windenergiegesetz

§ 1

Zweckbestimmung des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes ist, die Entwicklung und die dezentrale Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von Elektrizität im privaten Bereich zu fördern. Dieser Zweck verpflichtet vor allem die an der Genehmigung von Windkraftanlagen beteiligten Bundes- und Landesbehörden.

§ 2

Anlagen im Innenbereich

Die Errichtung einer Windkraftanlage bis zu 60 kW installierter Leistung ist als Nebenanlage von Bauvorhaben, die gemäß der §§ 30, 34 des Bundesbaugesetzes genehmigt werden, zulässig. Die Errichtung einer Windkraftanlage bis zu 250 kW installierter Leistung ist als Nebenanlage von Bauvorhaben nach Satz 1 zulässig, wenn mehrere Bewohner von benachbarten Grundstücken eine Windkraftanlage gemeinsam errichten wollen und einer der Beteiligten sein Grundstück für die Errichtung zur Verfügung stellt.

§ 3

Anlagen im Außenbereich

Die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu 250 kW installierter Leistung sind im Außenbereich (§ 25 des Bundesbaugesetzes) zulässig. Sie sind bevorzugte Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes. Die Genehmigung mehrerer Anlagen ist zulässig.

§ 4

Überschreiten der Leistungsgrößen

Die in §§ 2 und 3 angegebenen Leistungsgrößen können überschritten werden, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse der technischen Fortschritte dies sinnvoll erscheinen lassen.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 g wird die Überschrift „2c. Steuerermäßigung für Windkraftanlagen“ sowie folgender § 34 h eingefügt:

„§ 34 h

Bei Steuerpflichtigen, die die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Energieversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland gelegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes, vornehmen, ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensschuld im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils um 3 vom Hundert der Herstellungskosten. Die Steuerermäßigung kann zu Steuererstattungen führen.“

2. In § 51 Abs. 1 Buchstabe q wird Doppelbuchstabe cc gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, geeigneten Überschußstrom von Windkraftanlagen zu jeder Zeit abzunehmen. Die Vergütung hat 7/10 des vom Betreiber gezahlten Entgeltes für Strom zu betragen. Der Betreiber muß geeignete Abschaltanlagen anbringen. Die Hälfte der Kosten hierfür trägt das Energieversorgungsunternehmen.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Windkraftanlagen dienen auf der Welt seit alters her der Energieerzeugung. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch wurde die Landschaft in Mitteleuropa vor allem in den windreichen Tiefebene von Windmühlen geprägt. Um so erstaunlicher ist es, daß Windkraftanlagen, die uns vor noch nicht langer Zeit so vertraut waren, heute scheinbar nicht mehr genehmigungsfähig sind. Genehmigungsbehörden und Verwaltungsgerichte finden immer neue Argumente, um die Errichtung von kleinen Windkraftanlagen durch umweltbewußte Bürger zu verhindern. Dabei spielt das Argument, Windkraftwerke würden das Orts- und Landschaftsbild stören oder nicht dem Siedlungscharakter entsprechen, eine entscheidende Rolle. Im Gegensatz dazu waren diese Argumente stets von untergeordneter Bedeutung, wenn es darum ging, Großkraftwerke in landschaftlich reizvoller Umgebung zu errichten und ganze Landstriche mit Hochspannungsmasten und -leitungen zu versehen. Offenbar wird bei den Genehmigungsbehörden mit zweierlei Maß gemessen. Dafür bieten die planungs- und ordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder mit ihrer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen den nötigen Ermessensspielraum. Um eine Weiterentwicklung in der Energie- und Umweltpolitik nicht weiter zu verzögern, ist eine klare gesetzliche Regelung bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen notwendig geworden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Artikel 1 (Einführung eines Gesetzes zur Förderung der Windenergie)****1. Zu § 1 (Zweckbestimmung des Gesetzes)**

Durch die in § 1 normierte Zweckbestimmung des Gesetzes soll sichergestellt werden, daß die Nutzung der Windenergie zukünftig ein vorrangiges Ziel bei der Energiegewinnung ist. Planungs- und Baubehörden sind aufgerufen, dem Förderungszweck dieses Gesetzes entsprechend zu handeln. Die Errichtung von Windkraftanlagen hemmende Maßnahmen haben zu unterbleiben.

2. Zu § 2 (Anlagen im Innenbereich)

Zunächst gehen die §§ 2 und 3 davon aus, daß Windkraftanlagen genehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne von § 29 BBauG sind. § 2 regelt ausschließlich die Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BBauG) sowie im Bereich innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BBauG). Die Vorschrift stellt klar, daß in diesen als Innenbereich bezeichneten

Gebieten Windkraftanlagen als Nebenanlagen von dort errichteten Bauvorhaben anzusehen sind. Für den Begriff der „Nebenanlage“ wird Bezug genommen auf die Definition in § 14 BauNVO.

Regelmäßig sind Anlagen bis zu einer Größe von 50 kW Leistung zulässig. Anlagen bis zu einer Größe von 250 kW Leistung können errichtet werden, wenn mehrere Nachbarn ihre Grundstücke von einer gemeinsam errichteten Anlage aus versorgen wollen und ein Nachbar sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt. (Es ist davon auszugehen, daß zu einem derartigen Zusammenschluß mindestens drei Nachbarn notwendig sind).

3. Zu § 3 (Anlagen im Außenbereich)

Im Außenbereich gemäß § 35 BBauG sind regelmäßig Windkraftanlagen bis zu einer Größe von 250 kW Leistung zulässig. § 35 BBauG zählt in seinem Absatz 1 Nr. 4 bevorzugt zu genehmigende Bauvorhaben auf. Die Vorschrift stellt klar, daß nicht nur Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, sondern auch private windangetriebene Anlagen zur Elektrizitätserzeugung bevorzugt zu genehmigen sind.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, können auch mehrere Anlagen errichtet werden.

4. Zu § 4

Hiermit soll ein Stagnieren der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts vermieden werden. Es soll Raum gelassen werden für Verbesserungen, die heute noch nicht absehbar und damit festschreibbar sind.

II. Artikel 2**1. Zu Nummer 1**

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auch durch steuerliche Erleichterungen zu fördern. Die Regelung in § 34h stellt darüber hinaus sicher, daß alle Steuerpflichtigen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens in gleicher Weise und Höhe begünstigt werden. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß auch bei Entfallen einer tatsächlichen Steuerschuld in Ermangelung eigenen Einkommens eine finanzielle Erstattung zu zahlen ist.

2. Zu Nummer 2

Doppelbuchstabe cc in § 51 Abs. 1 Buchstabe q ist durch den neu eingefügten § 34h hinfällig geworden.

III. Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Einführung eines neuen Absatzes 3a in § 6 Energiewirtschaftsgesetz verfolgt zwei Ziele. Erstens soll der Anreiz zur Errichtung von Windkraftanlagen dadurch erhöht werden, daß der private Elektrizitätserzeuger im Falle der über den eigenen Bedarf hinausgehenden Produktion die Garantie erhält, den Strom preisgerecht abgeben zu können. Zweitens soll die dezentrale und umweltschonende Stromerzeugung vorangetrieben werden. Die Vorschrift wird langfristig dazu beitragen, daß die Errichtung von umweltschädigenden Großkraftwer-

ken zurückgeht und auf den Bau von landschaftsbildzerstörenden Hochspannungsmasten und -leitungen verzichtet werden kann.

IV. Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

